

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1939, Heft 3

Ptolemaica

von

Walter Otto

Vorgetragen am 6. Mai 1939

München 1939

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Gedruckt in der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen

I N H A L T

I. Zum staatlichen Ptolemäerkult	1
II. Zur Datierung eines Dekrets von Kyrene	16
III. $\tau\iota\theta\eta\nu\acute{o}\varsigma$ = nutritius	27
IV. Zu den Papyri Adler	28



Zum staatlichen Ptolemäerkult

Erst während des Drucks meiner in Verbindung mit H. Bengtson herausgebrachten Akademieabhandlung „Zur Geschichte des Niederganges des Ptolemäerreiches“¹ ist mir eine Beobachtung aufgefallen, die ich, wie so vieles andere, das mir in seiner Bedeutung erst allmählich zu Bewußtsein gekommen ist, dem Text nicht mehr einfügen wollte, um die Zahl der „Exkurse“ in der Abhandlung nicht noch weiter zu erhöhen. Als Anmerkung erwie sie sich als viel zu umfangreich, auch in die schon recht ausgedehnten Nachträge wollte ich sie nicht unterbringen, sondern stelle sie gesondert zur Erörterung.

Vom Jahre 107/06 v. Chr. an besitzen wir einige Belege für einen „ἱερεὺς βασιλίσσης Κλεοπάτρας θεᾶς Ἀφροδίτης τῆς καὶ Φιλομήτορος“, der in demotischen Urkunden als „Priester der Königin Kleopatra, der Hathor, der mutterliebenden Göttin“ bezeichnet wird.² Die grundsätzliche Bedeutung dieses wohl erst in jenem Jahre von der 3. Kleopatra für sich neben ihren bisherigen Priestertümern neu aufgestellten Priesters innerhalb des Staatskultes in Alexandrien ist in der Akad. Abh. S. 156 f. schon nach verschiedenen Richtungen herausgestellt worden, und trotzdem, wie ich nachträglich erkannte, noch nicht ganz ausreichend die Eigenart der Kennzeichnung der 3. Kleopatra als „θεᾶ Ἀφροδίτη ἡ καὶ Φιλομήτωρ“; diese kann in ihrer ganzen Bedeutung nur erfaßt werden, wenn man sie vergleicht mit den früheren Formen, die für die Konsekration der 3. Kleopatra im offiziellen Herrscherkult in Alexandrien bezeugen.

Zunächst ist allerdings noch zu prüfen, ob die Kennzeichnung der Königin, wie ich sie hier nach ihrer Anführung in einem griechischen Aktpräskript anführe, das Richtige bietet oder ob die Formulierung der demotischen Papyri „Hathor, die mutterlie-

¹ Abh. Bayer. Akad. Phil.-hist. Kl. N. F. 17 (1938), im folgenden angeführt als Akad. Abh.

² P. Brüssel 7155, publ. von Hombert-Préaux, *Chronique d'Égypte* 1938, S. 139 ff.; Spiegelberg, dem. P. Cairo 31079 und 31254. [In den Präskripten der P. Adler (s. Abschnitt IV) wird der Priester nicht erwähnt.]

bende Göttin“ vorzuziehen ist. Daß Aphrodite zu der eigentlichen Konsekrationsformel gehört, ist bei dem griechischen Charakter tragenden alexandrinischen Staatskultus wohl als ganz sicher anzunehmen.¹ Aber auch sonst ist bei der Deutung an die griechische und nicht an die demotische Formulierung anzuknüpfen. Die letztere bietet eine für die Vergöttlichung der Ptolemäer übliche Form, die Hinzufügung eines Kultnamens zu der θεός-Bezeichnung,² während in der griechischen Formulierung das θεά-Prädikat vor den Namen einer der alten griechischen Gottheiten gesetzt ist. Diese Form stellt jedenfalls etwas Ungewöhnliches dar. Nun begegnet bei den anderen Priestertümern der 3. Kleopatra, die in dem sehr korrekten Aktpräskript des P. Brüssel 7155 erwähnt werden, stets die dem Üblichen entsprechende Form „βασιλισσα Κλεοπάτρα θεὰ Εὐεργέτις ἡ καὶ Φιλομήτωρ“ (s. hierzu auch Akad. Abh. S. 181), und gerade insofern liegt keine Veranlassung vor, das Ungewöhnliche als ein Versehen des Schreibers dieser Urkunde aufzufassen, sondern man darf in ihm die Form sehen, die von staatlicher Seite, in diesem Falle also von der 3. Kleopatra, für die Nennung des Priestertums in griechischen Urkunden vorgeschrieben worden ist; die demotischen Schreiber haben sich dagegen bei der Wiedergabe wie so oft auch hier augenscheinlich durch das Altgewohnte beeinflussen lassen und haben daher die

¹ Man kann hiergegen nicht die im Jahre 131 v. Chr. erfolgte Einführung der Isis in diesen Kultus, in dem sie sogar die 3. Kleopatra darstellen sollte, anführen (Akad. Abh. S. 72 ff.); anders als Hathor war Isis in dieser Zeit doch nicht mehr eine reine ägyptische Gottheit, sondern eine echt hellenistische Göttin, die der griechischen Welt ebenso geläufig und teuer war wie den Ägyptern.

² Im offiziellen Ptolemäerkult in Ptolemais fehlt übrigens des öfteren das θεός-Prädikat, und der Kulturname ist ohne dieses zu dem Individualnamen hinzugesetzt; der letztere erscheint bei den Königinnen in Ptolemais sogar durchweg ohne den Kulturnamen (s. schon Belege in „Priester u. Tempel“ I S. 193) Dies beides hat jetzt Wilcken, Sitz. Berl. Akad. 1938, S. 311, bei seiner Formulierung über die Art der Konsekration der Ptolemäer nicht genügend beachtet; er hat bei ihr anscheinend zu stark an die Ausgestaltung des Alexanderkults durch Hinzufügung der Ptolemäer als θεοὶ Σωτῆρες, θεοὶ Εὐεργέται, θεοὶ Φιλοπάτορες usw. gedacht. Bei den Formulierungen in der Akad. Abh. über die Form, unter der die Ptolemäer konsekriert worden sind (S. 73, 74 f.), ist vor allem der selbständige Ptolemäerkult ins Auge gefaßt worden, da sie sich an die Deutung des ἱερός πῶλος "Ἰσιδος μητρὸς θεῶν anschlossen, und dabei ist die Form der Ptolemäerverehrung als σύννοιοι θεοὶ unwillkürlich zu kurz gekommen.

besondere Finesse der Konsekrationsform nicht richtig wiedergegeben,¹ wie sie sich ja überhaupt im großen und ganzen sehr viel mehr Fehler als die griechischen Schreiber in den Formularen geleistet haben.²

Daß damals Kleopatra III., wie soeben angenommen, ihren Staatskult auch in den Einzelheiten der Formulierung festgelegt hat, das darf man wohl nach den grundsätzlichen Ausführungen über die Schöpfung und den Ausbau des offiziellen Herrscherkultes durch die Regierung in der Akad. Abh.³ als eine ganz gesicherte Tatsache ansehen, und es freut mich, daß inzwischen auch Wilcken (a. e. a. O. S. 310 ff.) ganz unabhängig hiervon dieselbe Auffassung vertreten und sie mit weiteren Einzelheiten unterbaut hat.⁴ Insofern darf man denn auch daran denken, all die verschiedenen Formulierungen, die in diesem Königs kult begegnen, politisch auszuwerten, wenn auch natürlich ebenso wie bei der Auswertung der Aufschriften auf Münzen größte Vorsicht vonnöten ist. Vor allem kann man bedeutsameren Änderungen, soweit sie sich sicher feststellen lassen, ganz bewußte staatliche Willensäußerungen entnehmen. Und so kann man denn auch, je mehr die Zeit fortschreitet, an dem ungestümen Ausbau des Staatskultes, an dem raschen Wechsel in dessen Manifestationen die fortschreitende Unruhe der Zeit ablesen nicht anders als an einem sich rasch verändernden, hin und her schwankenden Barometer die Unruhe des Wetters. Wie stark heben sich doch die Regierungen des 8. und 9. Ptolemäers, die Zeiten der 2. und 3. Kleopatra auch in der Stellungnahme der Herrscher zu ihrem offiziellen Kultus ab von den früheren; es begegnen jetzt bis dahin nicht dagewesene grundsätzliche Neuerungen und unter ihnen auch die Erweiterung bzw. sogar ein voller Wechsel der als

¹ Es fällt immerhin auf, daß der demotische Schreiber den Namen der Hathor ausdrücklich mit dem Artikel „*ἡ*“ eingeleitet hat (*ἡ Hthrt*); man könnte vermuten, daß auf diese Schreibung das vor Ἀφοδίτῃ stehende θεᾶ irgendwie eingewirkt hat, das freilich dann erst im Anschluß an den Kultnamen wiedergegeben worden ist.

² Siehe hierzu die Akad. Abh., Registers. v. Aktpräskripte und Datierungen.

³ Siehe die Register s. v. Herrscherkult.

⁴ So hat Wilcken a. a. O. S. 314² mit Recht auch gerade auf die Verordnungen des 2. Ptolemäers über die Form der Aufnahme der Arsinoe Philadelphos in den ägyptischen Kultus hingewiesen.

Kultnamen dienenden Beinamen,¹ der im schärfsten Widerspruch zu dem bis dahin üblichen Brauch steht; können wir doch bis in diese Zeit keine Änderungen in den einmal angenommenen Kultnamen der Ptolemäerherrschaft feststellen, sondern diese haben unverrückbar festgestanden, und zwar mit gutem Grund, da sie ja die von Staats wegen geprägte besondere Form der Göttlichkeit ihrer Träger nach außen verkündeten.²

Betrachten wir unter diesen Voraussetzungen die drei Etappen, die sich für die Begründung der verschiedenen Priestertümer der 3. Kleopatra im offiziellen Herrscherkult in Alexandrien feststellen lassen, die Jahre 131, 115 und 107/06 v. Chr., so sei zunächst darauf hingewiesen, daß die Königin dem in der letzten Etappe,

¹ Siehe allerlei Belege in der Akad. Abh., vgl. die Register s. v. Herrscherkult, Kleopatra II., III., Ptolemaios VIII. und IX.

² Gegen diese Feststellung darf man nicht den gewissen Wechsel bei dem Kultnamen des 5. Ptolemäers anführen, der uns bald in der einfachen Form, Ἐπιφανής, bald in der erweiterten Form Ἐπιφανῆς Εὐχάριστος entgegentritt, und zwar begegnet uns dies ebenso in offiziellen Formulierungen wie in privaten Weihungen. Dittenberger hat schon in OGI. S. 144 allerlei Material zusammengestellt, wozu seitdem grundsätzlich Neues nicht hinzugetreten ist; vgl. im übrigen die Belege in „Priester und Tempel“ I S. 194 für den 5. Ptolemäer im Staatskult in Ptolemais und s. auch Akad. Abh. S. 41 f. Ein aus zwei Bestandteilen bestehender Kultname, wie ihn der 5. Ptolemäer geführt hat, war jedenfalls zu seiner Zeit eine Neuerung, und obwohl der doppelte Kultname nach der Rosettana (OGI I 90, 5) von Anfang an gerade auch im Anschluß an den Alexanderkult verwendet worden ist, hat er sich hier nach der Verheiratung des Herrschers und der Aufnahme seiner Gemahlin mit dem König als σύνναοι θεοί in den Alexanderkult in diesem nicht durchgesetzt, während er im Ptolemäerkult in Ptolemais, wo der König auch nach seiner Heirat für sich allein verehrt worden ist und seine Gemahlin Kleopatra I. ihre eigene Priesterin erhalten hat, dauernd angewandt worden ist. An der offiziellen Form des Kultnamens zu zweifeln, erscheint mir nicht möglich, und zwar um so weniger, als der 8. Ptolemäer an den Doppelnamen angeknüpft hat (Akad. Abh. S. 42). Das Ungewohnte eines Doppelkultnamens hat aber offenbar das Schwanken in der Anwendung hervorgerufen; das Auslassen war um so eher möglich, als auch der einfache Name den oder die, denen er beigelegt wurde, eindeutig kennzeichnete. Bouché-Leclercqs Ausführungen (Hist. des Lag. III S. 79) über den Namen gehen von nicht glücklichen allgemeinen Erwägungen aus, wenn auch er nicht leugnet, daß auch der Doppelname einen offiziellen Charakter getragen hat. Dies muß hier genügen. Zu der Frage, ob bereits der 6. Ptolemäer verschiedene offizielle Kultnamen geführt hat, ob also schon bei ihm ein Wechsel des alten Brauches festzustellen ist, s. den Abschnitt II.

wohl erst im Jahre 107/06 v. Chr., bestellten Priester die erste Stelle unter allen Ptolemäerpriestertümern zugewiesen, ihn somit sogar vor dem von ihr früher besonders bevorzugten ἱερός πῶλος "Ἰσιδος μητρὸς θεῶν herausgehoben hat; daß sie sich die Formulierung des Priestertitels und vor allem die Form, in der ihre Gottheit in ihm erscheinen sollte, besonders reiflich überlegt haben wird, ist unter diesen Umständen ganz sicher.

Dann erscheint die Feststellung sehr bedeutsam, daß sich die 3. Kleopatra sowohl in der zweiten, wie auch in der dritten Etappe, in denen sie die Erweiterung des ihr geltenden Kultus vollzogen hat, sehr viel weniger anmaßend verhalten hat als s. Z. bei der Bestellung des ἱερός πῶλος im Jahre 131 v. Chr.,¹ denn damals hatte sie es gewagt, sich unter Abstreifung alles Menschlichen als eine der großen Göttinnen der Zeit in den Staatskult aufnehmen zu lassen (Akad. Abh. S. 76 u. 93). Die außergewöhnliche Lage, in der man sich infolge der Aufrichtung der Herrschaft einer Frau als alleinigen Regentin des Reiches befand, der Wille, diese Frau, die ihr so verhaßte 2. Kleopatra, unbedingt, und zwar auch gerade durch eine Gegenaktion gegen deren kultische Maßnahmen (s. Akad. Abh. S. 61), zu übertrumpfen, schien einen außergewöhnlichen Schritt zu erfordern. Die Wirkung dieses Schrittes dürfte allerdings nicht die gewünschte gewesen sein; die Gottlosigkeit der Neuschöpfung scheint sogar zu Mißstimmung Anlaß gegeben zu haben.² Dies wird doch wohl der Grund gewesen sein, weshalb sie bei der zweiten Etappe, etwa zu Beginn des Jahres 115 v. Chr., bei der Begründung der drei weiteren Priestertümer für sie in Alexandrien, der στεφανηφόρος,

¹ Siehe die eingehende Behandlung des Problems des ἱερός πῶλος in der Akad. Abh. S. 71 ff. Leider wurde dort verabsäumt, in der Liste der ἱεροὶ πῶλοι auf S. 71², die schon lange Zeit vor dem Erscheinen des P. Brüssel 7155 aufgestellt war, diese Urkunde als Beleg für den ἱερός πῶλος für das Jahr 107/06 v. Chr. nachträglich einzufügen. [Füge jetzt auch hinzu die Belege aus den P. Adler auf S. 33].

² Siehe Akad. Abh. S. 92. Es wurde übrigens in der Akad. Abh. S. 76² als Parallele bereits auf die Mißstimmung verwiesen, die in Rom die Verehrung des Antonius als Dionysos (s. hierzu etwa noch Scott, Class. Phil. XXIV S. 133 ff.) und die Proklamation des Gaius als Merkur und Apollon hervorgerufen hat. Gerade deshalb erscheint es mir kaum angängig — dies sei hier in Erweiterung der kurzen Hinweise auf die einschlägige neuere Literatur in der Akad. Abh. S. 74¹ u. 75¹ bemerkt —, den in der stadtrömischen In-

der φωσφόρος und einer ἱέρεια (Akad. Abh. S. 126 u. 152 ff.), sich sehr viel vorsichtiger gegeben hat, indem sie in der Bezeichnung anknüpfte an die Formen, die bis zur Bestellung des ἱερός πῶλος für die Ptolemäerpriestertümer in Alexandrien und Ptolemais üblich gewesen waren: es findet sich der Individualname, eingeleitet anders als bei den früheren Priestertümern der Ptolemäerinnen in Alexandrien sogar durch den Königinnentitel, und mit ihm verbunden das Prädikat θεά, gefolgt von dem Kultnamen, der dem von ihr damals geführten entspricht (Akad. Abh. S. 140 ff.). Allerdings hat sie sich hiermit nicht zufrieden gegeben, sondern hat sich zugleich der Δικαιοσύνη gleichgesetzt¹ und außerdem noch einen weiteren Kultnamen — νικηφόρος — angenommen (Akad. Abh. S. 150 ff.).

Ihre geradezu krankhaft zu nennende Sucht nach besonderen religiösen Ehrungen tritt mithin auch hier deutlich hervor, aber das Ganze fällt trotz der Aufmachung, die geradezu bombastisch wirkt, nicht aus dem, was bis dahin üblich war, völlig heraus und hat seine gewisse Parallele, man kann sogar sagen, seinen Vorgänger, in den beiden neuen Priestern, die um 140 v. Chr. für den 6. und für den 8. Ptolemäer in Ptolemais bestellt worden sind, beide freilich in ihrer Formulierung schon das Anzeichen der neuen Zeit, die des Glaubens war, durch schwülstige Worte und große Gesten das ersetzen zu können, was sie an Taten nicht mehr vollbringen konnte (s. Akad. Abh. S. 40 ff.). Auf die Wahl der Konsekrationsform im Jahre 115 v. Chr., die trotz aller maßlosen

schrift vom Jahre 1 n. Chr. (Dessau, Inscr. lat. sel. II 3090) genannten Mercurius mit v. Premerstein (so zuerst Arch. epigr. Mitt. XV S. 77 ff.) und anderen (zuletzt wieder Volkmann, Burs. Jahresber. Bd. 262, II Nekrologe S. 76 f.) ohne weiteres dem Kaiser Augustus gleichzusetzen. Der vorsichtigen Klugheit des ersten princeps, die wir bei und vor allem nach Aufrichtung seiner Führerstellung immer wieder zu bewundern Gelegenheit haben, würde sogar die Duldung einer solchen Gleichsetzung und noch dazu in Rom als dem Sitz des Regiments geradezu widersprechen; das staatliche Entgegenkommen gegenüber dem Kaiserkult in den Provinzen darf man als Gegeninstanz gegen diese Feststellung nicht verwerten, da sich in diesen der Staat zum Kaiserkult bekanntlich ganz anders eingestellt hat als in Rom.

¹ Anders als etwa die Justitia bei den Römern ist bei den Griechen die Δικαιοσύνη wirklich göttlich personifiziert worden; s. etwa Gruppe, Griech. Mythologie u. Religionsgesch. S. 1079, auch Hirzel, Themis, Dike u. Verwandtes S. 1 ff., 56 ff., 138 ff.

Selbstbeweihräucherung zurückhaltender war als ihr unerhörtes Verhalten im Jahre 131 v. Chr., hat unbedingt die damalige besondere politische Lage eingewirkt. Die 3. Kleopatra, die wenige Monate vorher die Abneigung der großen Menge in Alexandrien so deutlich zu fühlen bekommen hatte, als diese sich gegen sie und für ihre alte Gegnerin, Kleopatra II., erklärte (Akad. Abh., Abschnitt II), war sich bewußt, daß sie nichts tun durfte, was etwa ihre soeben erst mühsam erkämpfte Vormachtstellung erschüttern konnte. So hat sie zwar alles versucht, um durch die Vermehrung ihrer kultischen Ehrungen die Blicke der großen Massen bewundernd auf sich zu lenken, aber sie hat sich zugleich ängstlich gehütet, durch ihre Maßnahmen etwa zu große Mißstimmung oder den Spott der hierzu nur zu sehr geeigneten alexandrinischen Bevölkerung hervorzurufen.

Die Kultschöpfung des Jahres 107/06 v. Chr., die der dritten Etappe, trägt dann wieder einen anderen Charakter. Dieser weicht von dem im offiziellen Herrscherkult früher Üblichen grundsätzlich schon ganz erheblich ab und nähert sich einigermaßen der Form des Jahres 131 v. Chr. Zwar begegnet auch in dem Titel des neuen Priesters der Individualname der Herrscherin, auch hier eingeleitet durch den Königintitel, aber im J. 107/06 v. Chr. hat sich Kleopatra III. mit der Hinzufügung von Kultnamen nicht begnügt, sondern sie hat es gewagt, sich im alexandrinischen Staatskult als Hypostase einer der großen olympischen Göttinnen verehren zu lassen, und hat entsprechend der damals ganz üblichen Gleichsetzung der Aphrodite mit der Hathor anscheinend gleichzeitig dafür gesorgt, daß bei den Ägyptern der Eindruck hervorgerufen wurde, sie sei als eine ihrer alten großen Gottheiten, als Hathor, in den offiziellen Herrscherkult in Alexandrien aufgenommen worden. Im ägyptischen Kultus begegnet uns übrigens schon für Kleopatra I. die enge Verbindung gerade mit der Hathor.¹ Jedenfalls hat die 3. Kleopatra durch diese Konsekrationsform eine Form der Verehrung, die von privater Seite schon seit langem für die Ptolemäer angewandt war und die vom Staat mehr oder weniger stark angeregt und gefördert sein dürfte (s. etwa Akad. Abh. S. 74A. 1 und 77 f.), eine Verehrungsform, die sich für das Se-

¹ Siehe Akad. Abh. S. 74¹; dort sind auch Belege für die Verbindung der letzten Kleopatra mit der Hathor geboten.

leukidenreich in den offiziellen städtischen Kulturen schon seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. belegen läßt,¹ in den Staatskult übertragen und so etwas grundsätzlich Neues geschaffen. Sie wollte eben das bisher im Kultus Dagewesene, soweit dies nur möglich war, übertrumpfen, hat aber im Jahre 107/06 v. Chr., wohl gewarnt durch die nicht günstige Auswirkung ihrer Aufnahme als Isis unter Abstreifung ihres Individualnamens in den Staatskult, sozusagen einen Mittelweg zwischen ihrem Vorgehen im Jahre 131 und im Jahre 115 v. Chr. eingeschlagen.² Nach dem Erfolge, den sie durch die Vertreibung ihres ältesten Sohnes, des 9. Ptolemäers, errungen hatte, und dem Stimmungsumschwung, der sich in der alexandrinischen Bevölkerung zu ihren Gunsten vollzogen hatte (Akad. Abh. S. 170 u. 178 ff.), glaubte sie bei der neuen Anordnung über ihre Konsekration, sich immerhin weiter vorwagen zu können, als ihr dies im J. 115 v. Chr. ratsam erschienen war.

Eine gewisse Zurückhaltung spiegelt sich freilich noch wider in der Formulierung, deren sie sich bei der Anführung der Aphrodite in dem Priestertitel als „Ἀφροδίτη ἡ καὶ Φιλομήτωρ“ bedient hat. Die ausdrückliche Hinzufügung des θεά-Prädikats zu dem Namen der Aphrodite ist jedenfalls etwas Ungewöhnliches bei einer der großen griechischen Gottheiten, bedeutet gleichsam eine gewisse Distanzierung der Trägerin des Namens von jener, andererseits sollte der Zusatz „ἡ καὶ Φιλομήτωρ“, der schon der Form nach kein bloßer Beiname der Olympierin ist, diese mit der Königin, die ja im staatlichen Kultus schon seit bald einem Jahrzehnt auch als „die mutterliebende Göttin“ verehrt wurde (Akad. Abh. S. 140 ff.), besonders eng verbinden; die ganze Formel wirkt wie eine bewußte Parallele zu dem vollen Kultnamen, den Kleo-

¹ Siehe in Seleukeia in der Pieria die Verehrung des 1. Seleukos als Ζεὺς Νικάτωρ und des 1. Antiochos als Ἀπόλλων Σωτήρ (OGI. I 245, 10 f.), in Smyrna der Stratonike, der Gemahlin Antiochos' I., als Aphrodite (OGI. I 228, 12; 229, 13; Michel, Rec. des inscr. grecq. 809); vgl. hierzu Akad. Abh. S. 74², L. Robert, Étud. anat. S. 18, und Bikerman, Instit. des Séleucides S. 249.

² Die Gleichsetzung der 3. Kleopatra sowie die ihres 1. Gemahls, des 6. Ptolemäers, nach seinem Tode mit der Δικαιοσύνη (s. o. S. 10 u. Akad. Abh. S. 43 f.) läßt sich hiermit nicht auf eine Stufe stellen, da es sich bei ihr nicht um eine der großen Gottheiten handelt; sie bedeutet freilich eine gewisse Vorstufe.

patra III. damals geführt hat, zu „θεὰ Εὐεργέτις ἢ καὶ Φιλομήτωρ.¹ Man wird übrigens bei der Formulierung lebhaft erinnert an jene „Ἀφροδίτη ἢ καὶ Κλεοπάτρα“, die uns in der Zeit des Kaisers Alexander Severus begegnet und die uns noch nach über 200 Jahren hinweisen dürfte auf den Kult, der einst der letzten Kleopatra als Aphrodite gewollt hat.²

Daß die 3. Kleopatra nicht nur im Staatskult in Alexandrien, sondern auch auf Kypern als θεὰ Ἀφροδίτη, in diesem Falle als βασίλισσα Κλεοπάτρα θεὰ Ἀφροδίτη Εὐεργέτις, in einem einen offiziellen Charakter tragenden Kultus verehrt worden ist, erscheint mir vorläufig noch nicht gesichert, denn diese kyprische Gottheit beruht auf der Lesung einer Inschrift aus dem kyprischen Salamis durch Mitford (Arch. f. Pap. XIII S. 38^b), bei der das entscheidende Wort „Ἀφροδίτης“ von Mitford doch mehr vermutet als wirklich gelesen ist; man gewinnt aus den Abklatschen der Inschrift sogar den Eindruck, daß es sich bei dem, was an der einschlägigen Stelle dasteht, um eine Verschreibung des Steinmetzen handelt, für die zunächst eine ganz sichere Emendation nicht zu finden ist.³ Somit erscheint es mir geboten, kultgeschicht-

¹ Über diesen Kultnamen s. Akad. Abh. S. 181. Er findet sich auch gerade in dem P. Brüssel 7155 in Verbindung mit anderen alexandrinischen Priestertümern der 3. Kleopatra, so daß hier die Parallele mit ihm besonders greifbar hervortritt.

² Siehe Wilcken, Chrestomathie Nr. 115, und hierzu Akad. Abh. S. 74¹. Da in dem Papyrus Z. 10 vor „Ἀφροδίτης τῆς καὶ Κλεοπάτρας“ eine Lücke ist, läßt sich leider nicht entscheiden, ob vor „Ἀφροδίτη“ θεὰ gestanden hat; ausgeschlossen wäre es nicht.

³ Mr. Mitford war so freundlich, mir Abklatsche der ungewöhnlich schlecht erhaltenen und daher auch sehr schwer lesbaren Inschrift zuzusenden, wofür ich ihm auch hier meinen aufrichtigen Dank ausspreche. Aus den Abklatschen ergibt sich jedenfalls, daß in Z. 3 und 4 nach ἱερεὺς διὰ βίου | βασίλισσας Κλεοπάτρας θεᾶς die in der Akad. Abh. S. 12^b mit größtem Vorbehalt gebotene Vermutung für die Lesung μεγάλης, ein Lösungsvorschlag, den früher auch Mr. Mitford vertreten hat, nicht haltbar ist. Freilich erscheint auch die neue Lesung Mitfords „Ἀφροδίτης“ mit den vorhandenen Resten kaum vereinbar. Mr. Mitford schreibt mir bezüglich dieser Lesung „of which i find only the ,ΦP‘ difficult.“ Ich bin Herrn Rehm sehr dankbar für eine gemeinsame Prüfung der Abklatsche. Auch er hält die Lesung „ΦP“ mit den vorhandenen Resten für nur sehr schwer vereinbar; daß die Schleife bei Φ in diesem Falle so ganz verlorengegangen sein sollte, ist nicht wahrscheinlich. Aber auch das O ist nach den Abklat-

liche Folgerungen auf dieser Inschrift, so verlockend dies auch wäre, zunächst nicht aufzubauen.¹

Aus alledem ergibt sich jedoch auf jeden Fall, Kleopatra III. hat es verstanden, die verschiedensten Register zu ziehen, um ihre Göttlichkeit der großen Menge so eindringlich als möglich zum Bewußtsein zu bringen und um auch auf diesem Wege auf sie einzuwirken. Als wendige Politikerin hat sie sich dabei den

schen nicht zu erkennen. Es scheint allerdings, als wenn die 4 letzten Buchstaben in Z. 4 als „ΔΙΤΗΣ“ zu lesen wären. Vor ihnen scheinen dann, wie auch Mr. Mitford früher angenommen hat, nur zwei Buchstaben gestanden zu haben; am wahrscheinlichsten handelt es sich entsprechend Mitfords ursprünglicher Lesung (JHSt. LVII S. 36 um „ΔΙ“, doch wäre es auch möglich: „ΑΙ“ zu lesen. Nach alledem kann man, da aus den zu erkennenden Buchstaben eine befriedigende Lesung nicht zu gewinnen ist, vielleicht an eine hier vorliegende Verschreibung des Steimetzen denken. Wegen der vier letzten Buchstaben könnte man immerhin an eine Verschreibung von Ἀφροδίτης denken, man müßte dann aber wohl vermuten, daß der Steinmetz auch noch die Worte „τῆς καὶ“ vor Εὐεργέτιδος, dem ersten Worte von Z. 5, ausgelassen hat (Akad. Abh. S. 220), es sei denn, man nähme an, daß Kleopatra III. in Kypern einfach als Ἀφροδίτη Εὐεργέτις verehrt worden ist. Bei der Unsicherheit der Lesung heißt es sich freilich stets der Unsicherheit jedes Schlusses, den man auf die Annahme einer Verschreibung aufbaut, bewußt zu sein; es kann sonst zu leicht der Wunsch der Vater des Gedankens werden!

¹ Anmerkungsweise möchte ich freilich wenigstens auf die Folgerungen hinweisen, die man ziehen kann, wenn man die Emendation „Ἀφροδίτης“ annimmt. An dem Ansatz der Inschrift und damit des in ihr als ἱερεὺς διὰ βίου genannten Helenos in die Zeit des 2. Euergetes, und zwar in jene Jahre, wo dieser allein mit der 3. Kleopatra regiert hat, möchte ich unbedingt festhalten (s. Akad. Abh. S. 12⁶). Man hätte dann in der Mitfordinschrift einen Beleg für eine frühzeitige Verehrung der 3. Kleopatra als Aphrodite in einem offiziellen Charakter tragenden Provinzialkult zu sehen — man hätte wohl speziell an die Zeit von 131–124 v. Chr. zu denken, wofür auch paläographische Momente sprechen (s. Akad. Abh. S. 47 ff. und 103). Wir würden also in der Verehrungsform der 3. Kleopatra auf Kypern einen gewissen Vorläufer jener Form zu sehen haben, die der von ihr später für den alexandrinischen Staatskult gewählten sehr ähnlich wäre. Kleopatra III. hätte also bei dieser an Früheres angeknüpft. Die wichtige Frage nach der Entwicklung des Kultes der 3. Kleopatra würde somit durch die Mitfordinschrift eine bedeutsame Förderung erfahren. Es wäre deshalb natürlich sehr zu wünschen, wenn es möglich wäre, hier über die reine Vermutung zu einer gewissen Sicherheit zu gelangen, sei es durch eine zwingende Lesung der Inschrift, sei es durch neues Material.

verschiedenen Lagen und Stimmungen anzupassen versucht, und diese Anpassung ist ihr bei ihren späteren Maßnahmen auch aller Wahrscheinlichkeit nach geglückt. Gerade das Verhalten der 3. Kleopatra zeigt uns sehr eindringlich, wie die Regierung kultische Einrichtungen benutzt hat, um mit ihnen nicht so sehr religiöse als politische Propaganda zu treiben; man hat eben immer wieder gehofft, auf dem Umwege über die Königsmystik politische Erfolge zu erzielen. Jedenfalls muß man sich, um die Bedeutung der Aktpräskripte der ptolemäischen Urkunden ganz würdigen zu können, ernstlich bemühen, sich in die damalige Gedankenwelt hineinzusetzen; dann ist man jedoch imstande, aus auf den ersten Blick scheinbar öden Präskripten wichtige Folgerungen sowohl für die politischen Ziele der Regierenden wie für das Regieren der Untertanen auf diese, für den Grad und die Wirkung der politischen Propaganda zu gewinnen. Das Aktpräskript¹ erweist sich somit ebenso wie etwa die höfischen Zeremonien, die Münzen, die Insignien der Herrscher, deren Darstellungen wie die ganze vom Hof ausgehende Kunst als sinnfälliger Ausdruck des Zeitdenkens. Dies alles dient der Verherrlichung der obersten Gewalt, hat symbolhaften Charakter und ist insofern, richtig gedeutet, eine Quelle allerersten Ranges, besonders bedeutsam in einer Zeit wie der hellenistischen, wo uns die literarischen Quellen so stark im Stich lassen. Für die byzantinischen Urkunden hat soeben Dölger ihren symbolhaften Charakter feinsinnig herausgearbeitet,² für die Urkunden des Altertums bleibt auf diesem Gebiet jedoch noch sehr viel zu tun.

¹ Wenn ich im Text nur die Aktpräskripte erwähne und nicht die Urkunden überhaupt, so soll das nicht besagen, daß nicht auch die Betrachtung der ptolemäischen Urkunden als Ganzes die Möglichkeit bietet, aus ihnen in ganz anderem Maße, als dies bisher geschehen ist, allgemeine Folgerungen über die Zeitverhältnisse und ihre Entwicklung zu gewinnen. Wenigstens glaube ich auch hier manches zu sehen, was über die reine Diplomatie hinausgeht. Aber ich habe im Text nur an die Aktpräskripte angeknüpft; die Behandlung der ganzen Urkunden als symbolhafte Zeugnisse läßt sich wirklich gewinnbringend nur in größerem Rahmen durchführen, was mir hoffentlich einmal in meinem „Staat des Hellenismus“ möglich sein wird.

² Die Kaiserurkunden der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen in: *Hist. Zeitschr.* CLIX S. 229 ff.

In Zukunft muß die Urkundenforschung sich daher bemühen, auch für das Altertum neben der eigentlichen Diplomatik, für die schon sehr viel geleistet worden ist,¹ noch ganz anders, als dies bisher geschehen ist, auch die Frage nach ihrem symbolhaften Charakter zu klären. Der Zeitgeist, das Wesen und Wollen der hinter den Urkunden stehenden einzelnen Menschen und Völker, die geschichtliche Entwicklung sprechen sich sogar in manchen scheinbaren Äußerlichkeiten der Urkunden sehr oft deutlicher aus als in Berichten der Späteren, die der Zeit, über die sie berichten, ferner stehen. Man muß jedoch ebenso wie bei den Münzaufschriften und allen anderen offiziellen „Kundgebungen“ besonders vorsichtig sein, da der wirkliche Sinn dem Schein, der bei flüchtigem Betrachten leicht entstehen kann, sehr oft nicht entspricht. Potemkinsche Dörfer vorzuzaubern, hat man schon im Altertum verstanden.

II

Zur Datierung eines Dekrets von Kyrene

Oliverio, Documenti antichi dell' Afric. Ital. II 2, S. 259 ff., hat unter Nr. 538 ein Dekret der Kyrenäer veröffentlicht, dem ein Schreiben eines Königs Ptolemaios und der βασίλισσα Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφή an die Kyrenäer sowie ein πρόσταγμα dieser beiden Herrscher angeschlossen sind.² Oliverio hat die Inschrift der Zeit des 9. Ptolemäers — Philometor Soter II. — zugewiesen, und in der Akad. Abh. S. 122 und 174 ist Oliverios Datierung auf Grund allgemeiner sachlicher Erwägungen ohne weiteres angenommen worden. Diese wurden allerdings nicht im einzelnen wiedergegeben, da sie den Lauf der Auseinandersetzung zu stark durchbrochen hätten. Ich sehe jedoch jetzt, daß es notwendig ist, sie den Mitforschern zur Prüfung vorzulegen.

¹ Siehe die ausgezeichnete Übersicht, die hierfür Wilcken, Antike Urkundenlehre in: Papyri und Altertumswissenschaft S. 42 ff. geboten hat.

² Siehe zu der engen Verbundenheit der in der Inschrift enthaltenen Dokumente Arangio-Ruiz, Riv. Fil. class. N. S. XV S. 267; vgl. Akad. Abh. S. 174.

Das Dekret der Kyrenäer bietet nur eine Datierung nach einem im Kalender nicht genau festzulegenden Monat, das königliche Schreiben stammt jedoch aus einem 9. Jahre, und da dem Königspaar, Ptolemaios und Kleopatra ἡ ἀδελφή, in dem Stadtdekret der Kultname θεοὶ Σωτῆρες beigelegt ist, so kann nach Oliverio eigentlich nur an Soter II., d. h. den 9. Ptolemäer, und seine Gemahlin Kleopatra Selene, für die die Bezeichnung ἡ ἀδελφή auch anderweitig belegt ist,¹ gedacht werden. Oliverio scheidet mit Recht die Annahme als unwahrscheinlich aus, bei dem Ptolemäerkönig an den 2. Euergetes zu denken, der ja auch eine Zeitlang allein mit einer Kleopatra zusammenregiert hat; denn die beiden kurzen Perioden der gemeinsamen Regierung dieser beiden Herrscher lassen sich mit der Angabe „9. Regierungsjahr“ nicht vereinen.² Auch der Kultname θεοὶ Σωτῆρες widerspricht der Annahme, daß dieses Herrscherpaar gemeint sein könnte.³ Nicht in Betracht gezogen hat Oliverio die Möglichkeit, in dem König Ptolemaios und der Kleopatra ἡ ἀδελφή den 6. Ptolemäer und seine Gemahlin, die 2. Kleopatra, zu sehen,⁴ obwohl einige Indizien für den Ansatz der Inschrift in diese Zeit zu sprechen scheinen. Da diese in der Akademieabhandlung nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind, so sei dies hier zunächst nachgeholt, bevor ich die positiven Gründe, die für den in der Akad. Abh. gewählten Ansatz sprechen, auseinandersetze; dies erscheint mir um so notwendiger, als nach brieflicher Mitteilung die Herren Professor

¹ Siehe Akad. Abh. S. 140¹ und 148; vgl. auch noch die Inschrift bei Strack, Arch. f. Pap. II S. 552 Nr. 34 und zu ihr Akad. Abh. S. 178.

² Vgl. Skeats Aufstellungen über die Ptolemäerregierungen in Mizraim VI S. 7 ff., auch Akad. Abh., Register s. v. Ptolemaios VIII., Kleopatra II.

³ Über die Kultnamen dieser beiden Herrscher s. Akad. Abh., Register s. v. Ptolemaios VIII. u. θεοὶ Εὐεργέται. Nur im Kult in Ptolemais, und zwar in einer Zeit, wo nicht daran zu denken ist, daß damals diese beiden Herrscher allein ein Schreiben und ein πρόσταγμα für Kyrene erlassen haben, seit 140 v. Chr., begegnet als besondere Bezeichnung des 8. Ptolemäers „Σωτῆρ ἐαυτῶν Εὐχάριστος“ (Akad. Abh. S. 40 ff.); aus dieser in ihrer Form besonders eigenartigen (ἐαυτῶν!) Bezeichnung ist jedoch nicht der Schluß gestattet, daß Euergetes II. jemals vorher den Soternamen als offiziellen Kultnamen geführt hat, und erst recht ist hieraus nicht der Kultname „θεοὶ Σωτῆρες“ für Euergetes II. und Kleopatra II. zu entnehmen.

⁴ Eine weitere Möglichkeit gibt es nicht, da der 5. Ptolemäer, an den man noch allein denken könnte, in seinem 9. Jahre noch nicht verheiratet war.

Roussel und Dr. Bikerman, beide wohl unabhängig voneinander, die Inschrift der Zeit Philometors zuweisen.¹

Paläographische Indizien würden allerdings einen solchen Ansatz nicht unmöglich machen. Oliverio, S. 262, äußert sich hierüber mit den Worten: „La forma delle lettere ci riporta al II sec. a. Cr., e, forse, piuttosto alla prima che alla seconda metà, a meno che non si tratti di un caso, invero non troppo commune, di perizia calligrafica del lapicida, che in epoca più tarda avrebbe riprodotto caratteri di una forma, alquanto più antica.“ Tatsächlich handelt es sich, wie die ausgezeichnete Abbildung der Inschrift zeigt, um ein Meisterstück der hellenistischen Steinschriftkunst, für dessen zeitliche Festlegung besondere Maßstäbe gerade nach den Erfahrungen der griechischen Epigraphik der hellenistischen Zeit anzulegen sind, und Rehm hat denn auch im Handbuch der Archäologie I S. 220 ausdrücklich darauf verwiesen, daß trotz aller Fortentwicklung der Schrift in der hellenistischen Zeit „der gute hellenistische Typus jahrhundertlang, bis ins 1. Jahrhundert v. Chr. weitergepflegt wurde“. Jedenfalls finden sich unter den Buchstabenformen wie in der ganzen Anordnung neben älteren auch jüngere Elemente.² Aus paläographischen Gründen kann man somit den Ansatz der Inschrift in die Zeit des 9. Ptolemäers nicht ablehnen.

Schwerwiegender ist dagegen als Gegengrund gegen Oliverios Ansatz die Monatsdatierung, die in dem königlichen Schreiben zu dem 9. Jahr hinzugefügt ist „Γορπειῶν(!) καὶ Φαμενώθ καδ“, über deren Vorkommen noch zur Zeit Soters II. auch Oliverio sein Erstaunen äußert.³ Eine solche Datierung entspricht tatsächlich den Datierungen, wie sie zur Zeit des 6. Ptolemäers und auch schon vor ihm bis zum Jahre 163 v. Chr., dem Jahre der Kalenderreform dieses Königs, üblich war; ist doch zum mindesten

¹ Der Ansatz Roussels wird jetzt auch erwähnt SGr. IX 5 in der Neuherausgabe der Kyreneinschrift.

² Herr Rehm, den ich um sein Urteil über die paläographischen Indizien für den Ansatz der Inschrift bat, äußerte sich etwa ähnlich wie Oliverio, ohne dessen Auffassung zu kennen.

³ Oliverio S. 262 schreibt: La concordanza Γορπειῶν = Φαμενώθ lasci perplessi. Professor Roussel und Dr. Bikerman begründen beide ihren Ansatz der Inschrift in die Zeit Philometors mit dieser Datierung.

unter Epiphanes der makedonische Kalender in den Datierungen zu einem dekorativen Element degradiert und eine schematische Angleichung des ägyptischen und makedonischen Jahres durch Gleichsetzung des 1. Thoth mit dem 1. Dystros durchgeführt worden.¹ Näher will ich jedoch auf die schwierigen Fragen nach der Konkordanz zwischen dem makedonischen und ägyptischen Kalender während des 2. Jahrhunderts v. Chr. hier nicht eingehen, da ich dadurch Herrn Professor Roussel vorgreifen würde, der dieses Problem in einem schon fertiggestellten Aufsatz in der *Revue des Études anciennes* behandeln wird. Es erscheint dies auch sachlich nicht notwendig. Ich bestreite gar nicht, daß bis zum Jahre 163 v. Chr. eine Kalenderausgleichung in Geltung gewesen ist, wie sie in der Inschrift von Kyrene begegnet, und schließe mich ferner der schon von Strack (*Rh. Mus.* LIII S. 399 ff.) ausgesprochenen Ansicht an, der z. B. auch Wilcken, *Grundzüge* S. LV, zugestimmt hat, daß zum mindesten seit dem 53. Jahre des 2. Euergetes (P. Teb. I 25, 7) bis zum Ende der Ptolemäerdynastie, und zwar auch gerade in Urkunden aus der Zeit der 3. Kleopatra und des 9. Ptolemäers,² ein anderer Kalenderausgleich: 1. Thoth = 1. Dios belegt ist.

Ob diese Ausgleichung immer innegehalten worden ist, ist jedoch nicht so gesichert, wie es scheinen könnte. Abgesehen davon, daß man gelegentlich mit gewissen irregulären Datierungen

¹ Siehe Wilcken, *Grundzüge der Papyruskunde* S. LV und U. P. Z. I 496 ff; auch Bikerman bei Gercke-Norden, *Einleit. in die Altertumswissenschaft* III 5 S. 14, der in diesem kurzen chronologischen Abriß die Entwicklung der Kalenderkonkordanz jedoch zu stark vereinfacht und daher für Einzelheiten sogar irreführen kann. Vgl. übrigens auch zu dem Kalenderproblem die Tabelle bei Grenfell-Hunt, *P. Hib. I* S. 336 f. Bei dieser ersten schematischen Angleichung der beiden Kalender entspricht der Gorpaios dem Phamenoth, wie dies in der Inschrift der Fall ist.

² Ich erwähne hier nur die P. Rein. 9 und 10 aus dem 6. Jahre, P. Rein. 13 aus dem 7. Jahre, P. Rein. 14, 15 und 16 aus dem 8. Jahre, P. Rein. 20 und 21 aus dem 10. Jahre; ferner noch P. Rein. 22, der auch dem 8. Jahre angehört, aber sich auf die gemeinsame Herrschaft der 3. Kleopatra und Alexanders I. bezieht (*Akad. Abh.* S. 163), und P. Rein. 23 aus dem 12. bzw. 9. Jahre dieser gemeinsamen Herrschaft. Die beiden letzteren Urkunden zeigen, daß Kleopatra III. die Datierungsform auch beibehalten hat, als ein anderer Regent ihr zur Seite getreten war.

rechnen muß,¹ mahnt die soeben erwähnte Kalenderreform des 6. Ptolemäers im Jahre 163 v. Chr., dem Jahre seiner Rückkehr aus dem Exil in Rom nach Ägypten, zu besonderer Vorsicht. Wilcken (U. P. Z. I 497 f.)² hat bereits mit gutem Grund diese Reform als eine ganz bewußte Neuerung, die mit der Wiederherstellung des Regiments zusammenhing, gekennzeichnet. Es wurde bei ihr der selbständige makedonische Kalender und mit ihm ein nichtägyptisches Element wieder belebt,³ indem die alte Inkongruenz zwischen dem makedonischen und ägyptischen Kalender, die die nach beiden Kalendern datierten Urkunden des 3. Jahrhunderts v. Chr. als ein Fremdkörper im ägyptischen Leben stark heraushebt, wieder aufgenommen wurde. Es handelt sich um eine ganz bewußte politische Maßnahme: Auch durch die Datierungsform sollte der Bruch mit der vorhergehenden Zeit möglichst eindringlich nach außen dokumentiert werden; sie war gewissermaßen die Ergänzung zu der Wiederaufnahme der Zählung der Regierungsjahre von dem Jahre der Thronbesteigung an, die Philometor während der gemeinsamen Herrschaft mit seinem Bruder Euergetes aufgegeben hatte.⁴ Nun ist in der Akad. Abh. a. a. O. die Inschrift von Kyrene auch als Zeichen eines Bruchs, und zwar des Bruchs des 9. Ptolemäers mit seiner Mutter, der 3. Kleopatra, im Jahre 108 v. Chr. gedeutet worden: der König hat der Inschrift zufolge den bisher üblichen Beinamen Philometor Soter, der ihn mit seiner Mutter verknüpfte, abgelegt und wird in ihr zusammen mit seiner Gemahlin als θεοὶ Σωτῆρες bezeichnet, d. h. es begegnet uns hier die für die spätere Zeit des 9. Ptolemäers übliche Form seines Kultnamens (s. Akad. Abh., Register s. v. Ptolem. IX.); seine Frau tritt uns anders als bisher und dann wieder in der Folgezeit als Mitregentin entgegen. Der König hat nun aber offenbar nicht anders als s. Zt. sein Groß-

¹ Hier sei nur, als zeitlich immerhin nahestehend, auf den wichtigen königlichen Erlaß vom Jahre 139 v. Chr. verwiesen, der, obwohl er sich an ägyptische Priester richtet, allein nach dem makedonischen Kalender datiert ist; s. P. Feb. I 6 und hierzu Akad. Abh. S. 38.

² Vgl. Ernst Meyer, Unters. zur Chronol. der ersten Ptolemäer S. 45, der auch die politische Bedeutung der Kalenderreform hervorhebt.

³ Es sei hierzu an die „Ägypterfreundlichkeit“ des vertriebenen Bruders Euergetes erinnert; s. z. B. Akad. Abh. Register s. v. Ptolemaios VIII.

⁴ Siehe etwa „Zur Geschichte der Zeit des 6. Ptol.“ S. 71 f.

vater den Bruch auch durch eine Änderung in der Datierungsform unterstreichen, seine Aktpreskripte auch in der Datierung von denen aus der Zeit des gemeinsamen Regiments mit der verhassten Mutter deutlich abheben wollen und hat dabei auf frühere Zeiten, und zwar auch auf Datierungen aus seiner Jugendzeit, zurückgegriffen:¹ er hat wieder die Gleichsetzung des 1. Thoth mit dem 1. Dystros vorgeschrieben. Er, der sich damals durch die Beschränkung seines Kultnamens auf den Soterbegriff als Soter redivivus, als der Nachfahre des großen Gründers der Dynastie gab, hat allerdings anders als der Großvater es nicht gewagt, auf die früheren Datierungen mit ihrer Inkongruenz des makedonischen und des ägyptischen Kalenders zurückzugreifen und sich auch dadurch den vergangenen großen Zeiten anzugleichen; eine zu starke makedonisch-nationale Note ist ihm offenbar nicht mehr möglich erschienen; jene Inkongruenz führte ja auch zudem zu derartigen kalendarischen Schwierigkeiten, daß ihre Wiederaufnahme in jener Zeit auf freudige Zustimmung kaum hätte rechnen können. Die Datierung in der Kyreneinschrift ist somit als ein Ausnahmefall anzusehen, der sich ebenso wie die Handlungsweise des 6. Ptolemäers politisch motivieren läßt. Auch die Datierungsform in dem Schreiben des 9. Ptolemäers an die Kyrenäer zeigt, daß die Neuordnung des Kalenders durch die Ptolemäer, die seit dem großen, wenn auch mißglückten Reformversuch des 1. Euergetes² immer

¹ Ich verweise hier nur auf die Datierung in einem Königsschreiben vom Jahre 135 v. Chr. und auf die einer Eidesformel vom folgenden Jahre; in dem Königsschreiben findet sich zufällig auch gerade die Gleichung Gorpaios = Phamenoth. S. Inschrift aus Omboi, gut erläutert von Wilcken, Arch. f. Pap. V S. 410ff., und P. Teb. III 810, 11. Näher gehe ich auf diese Datierungen sowie auf die Frage der Entwicklung der Datierung in der Zeit von 163 v. Chr. bis zum Tode des 8. Ptolemäers wegen der in Aussicht stehenden Arbeit Roussels nicht ein, um dieser nicht vorzugreifen.

² Daß dieser Versuch von der Regierung ausgegangen ist und nicht von den ägyptischen Priestern, habe ich schon „Priester und Tempel“ IIS. 230ff. zu zeigen versucht. Der Staat hat in diesem Falle freilich einen indirekten Weg zur Bekanntmachung der Kalenderreform gewählt, nämlich den Beschluß einer ägyptischen Priestersynode (Inschrift von Kanopos, OGI. I 56, 35 ff.), der aber auf seine Initiative zurückzuführen ist (vgl. meine grundsätzlichen Bemerkungen (Sitz. Bayer. Ak. 1926, 2. Abh. S. 18 ff.); man war sich wohl der Schwierigkeit der Durchführung der Kalenderreform, und

wieder begegnet, eben nicht nur einseitig als eine kalendarisch-technische Maßnahme zu werten ist, sondern daß man sich stets die Frage, inwieweit auch die große Politik hinter ihr steht, vorzulegen hat.

Nach alledem darf man die in der Kyreneinschrift sich findende Datierungsform als eine in der Zeit des 9. Ptolemäers zwar nicht übliche, aber doch als eine sehr wohl mögliche Datierung, die durch besondere Umstände bedingt war, ansehen und in ihr keinen zwingenden Gegengrund gegen den Ansatz der Inschrift in die Zeit dieses Königs und erst recht nicht einen entscheidenden Beweis für ihr Heraufrücken in die Zeit des 6. Ptolemäers sehen. Nun lassen sich aber ganz durchschlagende Gründe gegen die Datierung in das 9. Jahr Philometors I. anführen, die zugleich den Ansatz in die Regierung des 2. Soter völlig sichern.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die einmal angenommenen Kultnamen der Ptolemäer zunächst unverrückbar feststanden haben (s. S. 8), und wir haben in dem reichen Urkundenmaterial, das für die Zeit des 6. Ptolemäers vorliegt, auch nicht den geringsten Hinweis, daß dieser jemals einen anderen Namen als Philometor getragen habe oder daß er und seine Gemahlin, die 2. Kleopatra, anders als die θεοὶ Φιλομήτορες bezeichnet worden wären. Die schmeichlerischen Anreden des Königspaares als „οἱ πάντων κοινοὶ σωτῆρες“ oder als „Εὐχάριστοι θεοί“, die sich innerhalb des Textes der Eingaben der δίδυμαι des großen Serepeums bei Memphis finden,¹ sind mit anderen schmeichelnden Epitheta, die den Königen von den Untertanen gegeben werden, wie θεοὶ μέγιστοι, θεοὶ νικηφόροι, αἰωνόβιοι (s. etwa Akad. Abh. S. 150), auf eine Stufe zu stellen und haben mit dem offiziellen Kultbeinamen nichts zu tun. Es findet sich denn auch der offizielle Kultname θεοὶ Φιλομήτορες in dem Präskript dieser Eingaben in Verbindung mit dem Königspaar.² Den Kultnamen θεοὶ Σωτῆρες, den die Kyrenäer in ihrem Dekret dem von ihnen ge-

zwar sowohl gegenüber dem Widerstand der ägyptischen wie der griechischen Kreise gegen eine entscheidende kalendarische Neuerung, bewußt und glaubte auf dem eingeschlagenen Wege im Falle des Mißlingens der Reform leichter um eine Bloßstellung der staatlichen Autorität herumzukommen.

¹ U. P. Z. I 20 Kol. II 41; 41, 13.

² U. P. Z. I 20 Kol. I 1; 41, 2.

feierten Herrscherpaare geben — βασιλεῖ Πτολεμαίωι καὶ βασίλισσαι Κλεοπάτραι τᾶι ἀδελφαῖ θεοῖς Σωτῆρσι (I 21 ff.) —, darf man demnach nicht auf den 6. Ptolemäer und seine Gemahlin beziehen, sondern er weist unbedingt hin auf Ptolemaios IX. und seine Gattin Kleopatra Selene.

Gegen den Ansatz der Inschrift in die Zeit des Philometor, und zwar in das Frühjahr des Jahres 171 v. Chr. (24. Phamenoth des 9. Jahres – 26. April 171), spricht dann auch die Erwähnung eines Sohnes des Königspaares neben diesem in dem Dekret der Kyrenäer. Damals hat dieses noch gar keine Kinder besessen, sondern solche sind erst für eine spätere Zeit zu belegen; Kleopatra II. war, ebenso wie ihr Gemahl im Jahre 172/71 v. Chr., zudem noch zu jung, um bereits Kinder haben zu können.¹

Schließlich läßt sich noch gegen die Hinaufrückung der Kyrenenschrift in die frühe Zeit Philometors als ganz entscheidender Gegengrund anführen, daß die in ihr genannte Königin Kleopatra als Mitregentin ihres Gemahls erscheint; sie ist neben ihm, dem βασιλεὺς, als βασίλισσα nicht nur im Dekret der Kyrenäer, sondern, was natürlich viel bedeutsamer ist, sowohl in dem königlichen Schreiben wie in dem πρόσταγμα, die in der Inschrift mitgeteilt sind, genannt. Nun ist die Frage, wann und in welcher Form die 2. Kleopatra in das Regiment aufgenommen worden ist, immer noch nicht mit voller Sicherheit entschieden. Festhalten möchte ich freilich an meiner grundsätzlichen Auffassung (Zeit des 6. Ptolem. S. 60³), daß ihre staatsrechtliche Stellung erst allmählich ausgebaut worden ist; befinden wir uns doch in einer Zeit, wo im Ptolemäerreich die offizielle Teilnahme der Frau am Regiment trotz des Vorhandenseins eines für mündig erklärten Herrschers erst im Entstehen war.² Die Führung der Regentschaft

¹ Siehe die eingehenden Erörterungen über das Alter der Kinder des 5. Ptolemäers sowie über die Zeit der Geburt der Kinder Philometors in „Zeit des 6. Ptolem.“ S. 4 ff. Auch wenn man in Kleopatra II. das zweite Kind des 5. Ptolemäers sieht, wofür man auf Val. Max. IX 1 ext. 5 verweisen kann, besteht keine Veranlassung zu der Annahme, daß sie etwa schon in der 1. Hälfte des Jahres 172 v. Chr. konzipiert haben könnte. Siehe zu der Altersfrage auch Henne, Rev. étud. anc. XXXVIII S. 446⁶.

² In der Akad. Abh. S. 219 wurde schon darauf verwiesen, daß die Frage nach der speziellen Form der gemeinsamen Regierungen noch sehr der weiteren Klärung bedarf und daß wir hier noch zu stark mit Schlagworten

durch die 1. Kleopatra neben und für ihren unmündigen Sohn, den späteren Philometor, hat zwar naturgemäß auf die Ausbildung dieses Regiments stark eingewirkt, trägt jedoch als Vormundschaftsregierung einen besonderen Charakter. Auf jeden Fall ist der Beginn der Mitregentschaft der 2. Kleopatra erst in jene Zeit zu setzen, wo die beiden Brüder, Philometor und der spätere Euergetes II., zusammen regierten,¹ und zwar erst nach dem Jahre 169 v. Chr.² Und es erscheint mir nicht unwahr-

arbeiten; das Problem läßt sich nur im großen Zusammenhang erledigen. Einige spezielle Bemerkungen zu ihm habe ich schon in „Zeit des 6. Ptolem.“ S. 69 ff. geboten, wo ich die Stellung des späteren Euergetes II. während der gemeinsamen Regierung mit seinem Bruder zu charakterisieren versucht habe.

¹ Gegen die Vermutung Bell-Skeats, JEA. XXI S. 263, daß die Eini-gung der beiden Brüder schon während des 12. Jahres des Philometor erfolgt sei, d. h. vor dem 4. Oktober 169 v. Chr., und daß es mehr als wahr-scheinlich sei, „to have been the initiation of the joint regime that was made the occasion for a new start“, d. h. der neuen Jahreszählung, bei der das 12. Jahr später als das 1. Jahr der gemeinsamen Regierung gegolten hat — gegen diese Vermutung sprechen Belege, die sich auf das 12. Jahr beziehen: Ostr. Tait Bodl. 355, wonach wohl in der Thebais noch am 19. Mesore, also am 19. September 169 v. Chr. nach der alten Zählungsform, nach dem 12. Jahre Philometors datiert wurde (Tait begründet seine Datierung aller-dings nicht im einzelnen), und die Angaben einer hieroglyphischen Bucheums-stele (Mond und Myers, The Bucheum II Nr. 8), wonach die Installation eines Buchisstieres in Hermonthis ganz am Ausgang des 12. Jahres (an dem 3. der „Epagomenaitage“; die Datumsangabe ist freilich etwas unge-wöhnlich, s. aber JEA. XIX S. 25¹) erfolgt ist. Damit fallen auch Bell-Skeats Bedenken gegen meine Annahme (Zeit des 6. Ptol. S. 71 f.), daß Philometor erst nach der Vereinigung mit Euergetes die von diesem begrün-dete Zählung der Regierungsjahre übernommen habe; man braucht daher auch nicht mit Bell-Skeat anzunehmen, daß Antiochos Epiphanes Ägypten schon verschiedene Wochen früher, als ich dies vertreten habe (a. e. a. O. S. 41¹, 66), verlassen hat. Skeat, Mizraim VI S. 33, gibt übrigens jetzt auf Grund der vorher angeführten Belege zu, daß bis zum Ende des 12. Jahres in der $\chi\omega\rho\alpha$ allein nach Philometor datiert worden sei, d. h. eben in jenem Gebiet, über damals Philometor verfügte; es besteht kein Anlaß, in den Be-legen irrige Datierungen zu sehen.

² Siehe für diese Frage jetzt vor allem Henne, Rev. étud. anc. XXXVII S. 467; XXXVIII S. 443 ff., der glaubt, man dürfe erst seit dem Jahre 167/66 v. Chr. von einer „triple règne“ sprechen. Wenn Bell-Skeat, JEA. XXI S. 263, auf Grund von Liv. XLIV 19, 6 u. 12 die Behauptung aufstellen, daß „she (d. h. Kleopatra II.) had associated with Euergetes from the be-ginning of the emergency government in Alexandria“, also schon von 169 v. Chr. an, so überschätzen sie die Bedeutung der Angaben des Livius, die

scheinlich, daß die ungewöhnliche Aufnahme einer Frau ins Regiment, obwohl in Philometor ein als mündig erklärter Herrscher vorhanden war und Euergetes zur Zeit dieser Aufnahme, falls sie nicht sehr bald erfolgt ist, auch bereits die Mündigkeit erreicht haben kann,¹ durch den Gegensatz der beiden Brüder zueinander

allerdings auf eine „association“ hinzuweisen scheinen. Dem steht jedoch die Autorität des sehr exakten Berichtes des Polybios XXIX 23 ff. entgegen, der noch für den Winter 169/68 v. Chr. der Kleopatra keinerlei Anteil an der Regierung zuweist, und ihm dürften wir den Glauben zugunsten des Livius nur versagen, wenn weiteres Material die Liviustradition stützen würde (s. „Zeit des 6. Ptolemäers“ S. 60³ u. 69f.). Henne und Bell-Skeat haben übrigens meine Ausführungen über die Aufnahme der 2. Kleopatra in einem wichtigen Punkte mißverstanden, woran ich freilich selbst durch ungenaue Formulierung in dem Nachtrage der „Zeit des 6. Ptolem.“ S. 135 schuld bin, der erst nach Abschluß des Druckes im allerletzten Augenblick wegen des Erscheinens von Thompsons wichtigem Werke, „A family archive from Siut from papyri in the British Museum“ eingeschaltet worden ist und in wenigen Stunden erledigt werden mußte. Ich habe nämlich an dieser Stelle im Anschluß an die neuen von Thompson gebotenen Papyri nur die Datierungen aufzählen wollen, die für die Zeit der Herrschaft Philometors etwas über die Aufnahme der 2. Kleopatra in die Datierung ergeben, und habe festgestellt, daß für diese gemeinsame Herrschaft der erste ganz sichere Beleg erst aus dem 21. Jahre des 6. Ptolemäers stammt. Auf die Frage, ob sie auch in der Zeit der beiden Brüder in die Datierung aufgenommen war, bin ich gar nicht eingegangen, hätte dies freilich tun sollen, zumal ich, was Bell-Skeat entgangen ist, bereits in meinen Zusätzen zu Spiegelberg, dem. P. Loeb S. 113 (Henne erwähnt sie) die Möglichkeit vertreten habe, daß in der Zeit der „Dreiherrschaft“ auch schon nach Kleopatra datiert worden ist. Diese Auffassung habe ich übrigens schon vor der Veröffentlichung von P. Teb. III 811 und des dem. P. Lond. 10515 (Thompson in Griffith Studies S. 33) ausgesprochen, die uns die Aufnahme in die Datierung für das 5. und 6. Jahr dieser gemeinsamen Herrschaft belegen. Entgangen war mir damals allerdings, was Henne inzwischen mit Recht betont hat, daß das Präskript von P. Teb. III 811 schon im SB. I 4233 zugänglich war, sowie die Erwähnung der drei Herrscher in der Datierung einer hieroglyphischen Inschrift vom 6. Jahre (publ. von Brugsch, Ä.Z. XXII Nr. 6 S. 125), die übrigens auch von Bell-Skeat (nicht aber von Henne) übersehen worden ist. Jedenfalls gehen Bell-Skeat von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie auf Grund meiner Angaben S. 135 annehmen „he (Otto) deliberately decides to ignore the evidence of the prescripts of legal documents“; deren Bedeutung bin ich mir immer bewußt gewesen, nicht erst seit der Akad. Abh. und den Bemerkungen o. S. 15 f.

¹ Siehe über die Zeit der Mündigkeitserklärung des 2. Euergetes schon „Zeit des 6. Ptolem.“ S. 21 und 71; daß sie mit der Zeit seiner Bestellung

und der beiden Gruppen, die durch sie repräsentiert wurden, bedingt gewesen ist;¹ das dritte Element im Regiment sollte sozusagen ausgleichend wirken.

Gegen den Ansatz einer Mitregentschaft der 2. Kleopatra bereits in der Zeit der Herrschaft Philometors bis zum Einbruch des Antiochos Epiphanes in Ägypten sprechen ganz entscheidend sowohl Datierungsangaben in den von Thompson veröffentlichten demotischen Papyri aus Siut wie in einigen anderen Dokumenten. Auf die ersteren habe ich schon „Zeit des 6. Ptolem.“ S. 135 hingewiesen, und aus ihnen allen ergibt sich, daß sowohl im 7., 8., 9., 10. wie im 11. Jahre allein nach Philometor datiert worden ist; die 2. Kleopatra wird bis zum Ausgang des letzten Jahres niemals in der Datierung genannt.² Besonders bedeutsam ist natürlich, daß auch gerade für das 9. Jahr, das auch in der Kyreneinschrift erscheint, Belege vorliegen, und zwar sowohl vom 17. Choiak, also vom 19. Januar, als auch vom 5. bzw. 17. Payni, d. h. vom 6. bzw. 18. Juli. Außer diesem Nichtvorkommen der Königin in der Datierung kann man dann auch noch gegen die Annahme einer frühen Mitregentschaft anführen das Fehlen des βασιλισσα-Titels für die 2. Kleopatra bei ihrer Erwähnung im

zum König zusammenfalle, läßt sich nicht beweisen und ist auch nicht wahrscheinlich.

¹ Ich halte auch meine Formulierung („Zeit des 6. Ptolem.“ S. 71⁵) aufrecht, daß die neue Zählung der Königsjahre, die mit dem Jahr 170/69 v. Chr. anhebt, nicht mit der gemeinschaftlichen Regierung der drei Geschwister in Verbindung zu bringen ist, sondern mit der Vereinigung der beiden Brüder zu dem gemeinsamen Regiment; als auch Kleopatra in dieses eingeschlossen wurde, ist die Jahrzahl nicht geändert worden, genau so, wie später während des gemeinsamen Regiments mit Philometor dessen Jahre auch die ihrigen waren.

² Ich stelle die sicheren Belege, die volle Datierungen bieten, noch einmal zusammen: P. Teb. III 818; 979 (7. Jahr); dem P. British Mus. eg. 10591 Recto Kol. I 22, III 6/7, V 26, VII 5/6, IX 22/23, X 6; 12 (8. Jahr; vgl. dazu Datierungen wie die in Kol. II, 16, IV 10 und 12, V 20); 10593, 1; 10594, 1; P. Mich. III 190, 1 f. (9. Jahr); P. Teb. III 819 (10. Jahr), dem. P. British Mus. eg. 10597, 1; 10591 Recto Kol. I 1; 10591 Verso Kol. II 17 u. 20; dem. P. British Mus. beschrieben in British Mus. Quarterly VIII 108 (19. Sept. 170 v. Chr.); dem. P. Louvre, publ. von Revillout, Rev. ég. I S. 93 (all die zuletzt genannten Belege aus dem 11. Jahre). Für das 12. Jahr liegen volle Datierungen m. W. nicht vor; s. schon „Zeit des 6. Ptolem.“ S. 135 und die für dieses Jahr auf S. 24 A. 1 zitierten Belege.

Jahre 170 v. Chr. neben ihrem Gemahl und ihrem Bruder: es ist in diesem Falle von Opfertagen die Rede, die den drei Geschwistern dargebracht werden, und es wird ausdrücklich Philometor vor seinen Geschwistern ohne Namensnennung einfach als der „Pharao“, der βασιλεύς, hervorgehoben, während diese nur als die göttliche „Schwester“¹ bzw. als der „Bruder“ charakterisiert,² also in der Titulatur hier deutlich von ihm abgehoben werden.³

Alles in allem genommen, es ergibt sich für die Kleopatra II. gegen Ausgang der 70er Jahre ein ganz anderes Bild von ihrer damaligen staatsrechtlichen Stellung als jenes, das wir aus der Kyreneinschrift für die „βασιλισσα Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφή“ gewinnen: diese tritt uns als typische Mitregentin entgegen (Akad. Abh. S. 174 u. 176). Die Gleichsetzung der Kleopatra der Kyreneinschrift mit der Gemahlin Philometors erweist sich somit als unmöglich und damit wieder der Ansatz der Inschrift in das 9. Jahr des 6. Ptolemäers. Die in der Akad. Abh. vertretene Datierung Oliverios in das Jahr 108 v. Chr. erscheint somit aus sachlichen Gründen ganz gesichert. Und damit sind auch gesichert die Deutungen, die ich für die paläographischen und kalendarischen Indizien gegeben habe, Indizien, die man gegen den Spätansatz zugunsten eines früheren vorbringen könnte.

III

τιθηνός = nutritius

Schon in meiner Abhandlung „Zur Geschichte der Zeit des 6. Ptolemäers“ S. 2 f. habe ich mich für die Gleichsetzung der am Ptolemäerhof begehrenden Bezeichnung τιθηνός mit nutritius ausgesprochen, und in der Akad. Abh. S. 16 ist diese Gleichung für die Beweisführung hinsichtlich der Stellung des Apollonios, der τροφεύς und τιθηνός von Ptolemäerkönigen gewesen ist, mitverwandt worden: die Stellen des τροφεύς und τιθηνός seien nicht gleichzusetzen, sondern von einander zu scheiden. Zumal Corradi,

¹ S. hierzu „Zeit des 6. Ptolemäers“ S. 14.

² Dem. P. British Museum eg. 10591 Verso Kol. II 5/6 bei Thompson a. a. O.; vgl. die Bemerkungen „Zeit des 6. Ptolemäers“ S. 134 f.

³ S. auch den freilich nicht näher zu datierenden P. Harr. 61, wo Ehrungen nur für Πτολεμαῖος θεός Φιλομήτωρ erwähnt werden; vgl. Wilcken, Arch. f. Pap. XII S. 235.

Studi ellenistici, in seinen Ausführungen über Titel und Ämter an den hellenistischen Höfen nichts über den Begriff *τιθηγός* bietet, hätte ich doch aus meinen Materialsammlungen für den „Staat des Hellenismus“ die Stellen anführen sollen, welche die Richtigkeit dieser Gleichsetzung und die Belanglosigkeit der Wiedergabe von *nutritius* durch *τροφεός* in späteren Glossen erhärten:¹ Caesar. bell. civ. III 108, 1; 112, 12 bezeichnet den Eunuchen Potheinos, der in der Zeit der gemeinsamen Regierung der letzten Kleopatra mit dem älteren ihrer beiden Brüder, Ptolemaios XIII.², eine so bedeutsame Rolle gespielt hat, als „*nutricius pueri* (d. h. Ptolemaios' XIII.) et *procurator regni*“, und die griechische Parallelüberlieferung bei Plutarch, Pomp. 77, 2, gibt ihm den Titel *τιθηγός*. Plutarch spricht übrigens an dieser Stelle in Verbindung mit der Erwähnung des Potheinos von einer ganzen Gruppe von „*κατευνασταὶ καὶ τιθηγοί*“ am Ptolemäerhofe; die Zusammenstellung der letzteren mit den „Kammerdienern“ zeigt auch, daß man bei den *τιθηγοί* nicht an die „Erziehungsgouverneure“, die *τροφεῖς* der Ptolemäerprinzen denken darf. Aus derselben Zeit ist uns übrigens noch ein weiterer mit dem ptolemäischen Hofe verbundener *nutritius* bekannt, Ganymedes, der diese Stellung bei der Schwester der letzten Kleopatra, der Arsinoe, innegehabt hat (bell. Alex. 4, 1); für ihn wird leider in der griechischen Parallelüberlieferung bei Cass. Dio XLII 39, 1; 40, 1 keine Titulatur geboten.

IV

Zu den Papyri Adler

Erst als diese Abhandlung schon im Druck war, wurde mir die in diesem Jahre erschienene, von Adler, Tait, Heichelheim und Griffith bearbeitete Ausgabe „The Adler papyri“ zugänglich. Da auf sie schon im voraus in der Akad. Abh. verschiedene Male hingewiesen ist (s. etwa S. 33¹, 41¹, 162¹, 174¹ [223],

¹ Zu dem Nachtrag veranlaßt mich eine briefliche Bemerkung Ernst Hohls, der auch die Bedeutung der von mir gesammelten Stellen für das Problem erkannt hat.

² Die Zählung entspricht der von mir in meiner „Zeit des 6. Ptolemäers“ vorgeschlagenen Zählung der Ptolemäerkönige, der sich Skeat, Mizraim VI S. 10, in seiner Ptolemäerchronologie angeschlossen hat.

176¹, 180⁵, 189¹, 191¹),¹ so sei hier nachträglich zu den P. Adler Stellung genommen, jedoch nur insoweit, als sie weitere Angaben zur Klärung der in der Akad. Abh. angeschnittenen Fragen bieten.

Vor allem sei hier auf die beiden bereits (S. 162¹, 174¹ [223], u. 176¹) erwähnten P. Adler — dem. P. Adler 4 und gr. P. Adler 5² — eingegangen, welche aus den Jahren 110 bzw. 108 v. Chr. stammen, d. h. aus jenen beiden Jahren, für die in der Akad. Abh. auf Grund einiger Zeugnisse eine zeitweise Trennung Philometor Soters II. von seiner Mutter, der 3. Kleopatra, erschlossen worden ist; durch die Publikation kennen wir jetzt das genaue Datum der P. Adler, und erst dieses ermöglicht ihre nähere Verwertung.

Im Anschluß an die P. Rein. 22 und P. S. I. IX 1018, die nach dem 8. Jahre der 3. Kleopatra und Ptolemaios' Alexander I. datiert sind, wurde in der Akad. Abh. S. 162 ff. die Behauptung vertreten, es sei der 9. Ptolemäer gegen Ende Oktober 110 v. Chr. durch seine Mutter zugunsten seines Bruders Alexander aus dem gemeinsamen Regiment, wenn auch nur für wenige Monate, ausgeschaltet worden; für den 28. November 110 v. Chr. ließe sich diese Ausschaltung noch feststellen, im Februar 109 v. Chr. sei Soter aber bereits wieder an die Stelle seines Bruders getreten.³ Nun findet sich in dem dem. P. Adler 4 vom 13. November 110 v. Chr., der aus dem Pathyrites stammt, nicht die Datierung nach Kleopatra III. und Alexander I., sondern eine solche nach ihr und Philometor Soter II., was man immerhin gegen die These der Akad. Abh. anführen könnte; trotzdem, glaube ich, darf man an der s. Zt. aufgestellten Annahme festhalten.

Auch die P. Adler liefern, und zwar aus dem Pathyrites, in dem dem. P. Adler 6, der nach dem 11. Jahre Kleopatras III. und dem 8. Alexanders I. datiert ist, ein weiteres Beispiel da-

¹ Akad. Abh. S. 32³ ist der gr. P. Adler 1 fälschlich zitiert.

² Der dem. P. Adler 5, der auf S. 176¹ auch als ein Dokument genannt wurde, das möglicherweise für die Frage der Entthronungen des 9. Ptolemäers in Betracht zu ziehen sei, scheidet aus. Die genaue Datierung ist nicht erhalten, und wenn auch sein Ansatz in das 10. Jahr der 3. Kleopatra, also in das Jahr 108/07 v. Chr., sehr wahrscheinlich ist, so fehlt die Monatsangabe, die ihn erst für die Frage, wie lange Zeit die zweite Entthronung gedauert hat, wertvoll machen würde. Das Präskript, in dem Kleopatra III. und Philometor Soter II. genannt sind, ist im übrigen besonders verderbt.

³ Die Belege für den Februar 109 v. Chr. sind Akad. Abh. S. 164² angeführt.

für, daß der Ausweg Skeats, Mizraim VI S. 35, es sei im 8. Jahr Alexanders zum mindesten zunächst nicht die übliche Doppel-datierung nach der um drei Jahre höheren Zahl der Regierungs-jahre der Mutter und nach seinen eigenen angewandt worden, d. h. es könnten also jene beiden Papyri in das 8. Jahr Alexanders I., in das Jahr 107/06 v. Chr., angesetzt werden, — daß dieser in der Akad. Abh. S. 164¹ schon abgelehnte Ausweg nicht glücklich war. Denn zu den mancherlei Belegen, die wir für die Doppeldatierung aus diesem Jahre schon besitzen (Akad. Abh. S. 163⁴), tritt in dem dem. P. Adler 6 jetzt noch ein weiteres Zeugnis aus dem Pathyrites für den 5. Dezember 107 v. Chr., das besonders bemerkenswert ist, hinzu. Wir würden danach, wenn wir Skeats Annahme folgen, für die Zeit vom 31. Oktober bis zum 13. Dezember 107 v. Chr. folgende Datierung haben: am 31. Oktober im Hermopolites nach dem 8. Jahre Alexanders I. unter Unterdrückung der Jahre der 3. Kleopatra (P. Rein. 22), am 15. November (s. Akad. Abh. S. 180) wie am 5. Dezember im Pathyrites die Datierung, die man nach den übrigen Datierungen dieser Zeit erwarten muß, sowohl nach den Jahren der Königin wie nach denen ihres Sohnes Alexander (P. Grenf. II 23a bzw. dem. P. Adler 6), während am 28. November im Pathyrites, also in der Zwischenzeit, wieder nur nach den Jahren des Sohnes datiert worden wäre (P. S. I. IX 1018). Man kann selbstverständlich ein solches Schwanken in der Datierung nicht als ganz unmöglich bezeichnen; wahrscheinlich ist es aber nicht, zumal die anderen Datierungen dagegen sprechen und wir gerade für die erste Zeit der gemeinsamen Regierung der 3. Kleopatra mit Alexander I., die im Jahre 107 v. Chr. begründet worden ist, mit der Aufrechterhaltung der Zählung nach den Regierungsjahren der Königin und somit mit einer Doppeldatierung zu rechnen haben (s. Akad. Abh. S. 180).

Die P. Rein. 22 und P. S. I. IX 1018 erscheinen mir mithin weiter gesicherte Belege für ein gemeinsames Regiment der 3. Kleopatra mit ihrem jüngeren Sohne¹ in den letzten Monaten des

¹ An den Schlüssen, die in der Akad. Abh. S. 162 f. für den Zeitansatz von P. S. I. IX 1018 aus den Altersangaben für einen Pikos, der sowohl in Nr. 1018 wie in der Urkunde Nr. 1022 vom Jahre 106 v. Chr. genannt ist, gezogen worden sind, möchte ich unbedingt festhalten, wenn ich mir auch, wie schon früher bemerkt, natürlich bewußt bin, daß die Altersangaben in den Papyri des öfteren recht ungenau und daher nur mit größter Vorsicht für allgemeine

Jahres 110 v. Chr., d. h. im 8. Jahre der 3. Kleopatra zu bieten. Wie erklärt sich dann aber die Datierung des dem. P. Adler 4 vom 13. November 110 v. Chr. ? Man kann einmal für sie geltend machen, daß in dem nördlicher gelegenen Hermopolites sich die neue Datierung etwa 14 Tage früher als im Pathyrites durchgesetzt und daß dieser Gau sie erst später angenommen haben könnte; für den 28. November ist sie ja für ihn bezeugt (P. S. I. IX 1018). Mit derartigen Ungleichmäßigkeiten in der Datierung, mit ihrem Nachhinken hinter den Ereignissen, haben wir stets zu rechnen, was in der Akad. Abh. des öfteren betont worden ist. Nun erweist sich aber die Datierung des dem. P. Adler 4 — und dies scheint mir den letzten Ausschlag zu geben — auch sonst als ungewöhnlich schlecht. Findet sich doch in ihr nach der unbedingt richtigen Übersetzung von Griffith die Formel: Year 8 Paapi 25 of the Queen Cleopatra, the gods manifest (θεοὶ Ἐπιφανεῖς) and King Ptolemaios the motherloving, the Soter. Das Präskript ist also geradezu ungeheuerlich, zeigt das Versagen des demotischen Schreibers im allerhellsten Lichte (s. auch S. 33 f.). Der Zusatz der Bezeichnung θεοὶ Ἐπιφανεῖς läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß dereinst Euergetes II. in den Datierungen, in denen er zusammen mit den beiden Kleopatrain erscheint, ausdrücklich als der Sohn der θεοὶ Ἐπιφανεῖς bezeichnet wird (s. z. B. jetzt auch wieder gr. P. Adler 1) und daß dieses alte Aktpräskript dem Schreiber irgendwie vorgeschwebt hat, als er die ganz unmögliche Bezeichnung θεοὶ Ἐπιφανεῖς der 3. Kleopatra beilegte. Derselbe Schreiber, Nechtmin, Sohn des Nechtmin, hat übrigens zum mindesten noch zweimal dieselbe unmögliche Formel gebraucht; auch in diesen beiden Fällen wird Philometor Soter II. neben seiner Mutter genannt, in dem einen Falle anscheinend im Jahre 108/07 v. Chr. (dem. P. Adler 5), in dem anderen vielleicht — Sicherheit ist freilich hier nicht zu erlangen — schon im Jahre 113 v. Chr.¹ Es scheint somit, als wenn

Schlüsse zu benutzen sind. Ein besonders groteskes Beispiel für die Ungenauigkeit dieser Altersangaben bietet jetzt Griffith, P. Adler S. 68, auf Grund der gr. P. Adler 5, 12, 16, 17, 21. Das Problem der Altersangaben bedarf näherer Behandlung, die hier nebenbei nicht geboten werden kann.

¹ dem. P. Ryl. III 24. Griffith teilt vor allem auf Grund von dem. P. Ryl. III 19 diesen Papyrus, dessen Jahresdatum nicht erhalten ist, dem Jahre 113 v. Chr. zu. Wenn diese Zuteilung auch wohl nicht so gesichert ist, wie dies Griffith

dies eine für ihn übliche Datierungsformel während der Epoche des gemeinsamen Regiments der 3. Kleopatra mit ihrem älteren Sohne gewesen wäre,¹ die er, nachdem er sie einmal angewandt hatte, unentwegt beibehalten und sich um Änderungen nicht gekümmert hat.

Nach alledem dürfen wir aus der Datierung des dem. P. Adler 4 keinerlei Schlüsse ableiten, so auch nicht den, daß zur Zeit seiner Niederschrift im November 110 v. Chr. Philometor Soter II. nicht aus der Regierung ausgeschaltet und durch seinen Bruder Alexander ersetzt gewesen sein könne. Es erscheint mir diese Datierung für politische Folgerungen ebenso wertlos wie die andere ganz ungewöhnliche Datierung, die eben derselbe Nechtmin in der Zeit des 2. Euergetes in den Jahren 124 und 118 v. Chr. angewandt hat und die auch von einem anderen Schreiber in Pathyris in dieser Periode gebraucht worden ist, derzufolge außer nach den regierenden Königen auch nach den „Kindern“ des 8. Ptolemäers und Kleopatra III. datiert worden wäre.² Die staatsrechtliche Unmöglichkeit, die in dieser Datierung liegt, ist schon in der Akad. Abh. S. 120 auseinandergesetzt und auch der Versuch gemacht worden, sie in ihrer Entstehung zu erklären. Bei Nechtmin handelt es sich eben um einen in der Datierungsfrage besonders wenig zuverlässigen *μονογράφος*,³ dessen Datierungen man mit dem größten Mißtrauen gegenüberstehen muß.

anzunehmen geneigt ist (s. jetzt auch P. Adler S. 78; Griffith bietet freilich immerhin die Jahresangabe mit einem Fragezeichen), so spricht jedenfalls vieles dafür, daß dieser Papyrus früher als der dem. P. Adler 4 anzusetzen ist.

¹ Griffith, P. Adler S. 78, hält es auch für wahrscheinlich, daß in dem Beginn des auch von Nechtmin geschriebenen dem. P. Ryl. 23, dessen Anfang stark verstümmelt ist, der aber jedenfalls der Epoche der gemeinsamen Regierung der 3. Kleopatra und Philometor Soters II. angehört, „Cleopatra, the gods manifest“ ergänzt werden muß (wenn er ein „and[?]“ zwischen Cleopatra und the gods noch einfügt, so halte ich dies freilich für nicht richtig). Diese Ergänzung hat jedenfalls vieles für sich.

² Der dem. P. Adler 2 bietet jetzt übrigens für den Dezember 124 v. Chr. einen weiteren Beleg für diese Datierungsform; er rührt von dem anderen pathyritischen Schreiber her, der diese Formel auch gebraucht hat (s. Akad. Abh. S. 120).

³ Griffith, dem. P. Adler S. 78, bezeichnet ihn freilich als einen „experienced notary“; diese Charakteristik für ihn erscheint mir jedoch nicht zutreffend, sondern eher die entgegengesetzte.

Für die 2. Ausschaltung Philometor Soters II. aus dem Regiment und seine Trennung von seiner Mutter bietet dagegen der schon erwähnte gr. P. Adler 5 anders als der dem. P. Adler 4 allem Anschein nach tatsächlich eine neue wertvolle Angabe. In der Akad. Abh. S. 174 ist diese Trennung für den 10. April 108 v. Chr. festgelegt worden;¹ als letzte Datierung, die die Mutter als noch mit dem älteren Sohn vereint zeigt, wurde der 10. März 108 v. Chr. festgestellt, während der 16. Dezember dieses Jahres als der terminus ante quem erschlossen wurde, vor dem die Wiedervereinigung erfolgt sein müsse (Akad. Abh. S. 174 u. 175). Nun begegnet in dem aus dem pathyritischen Gau stammenden gr. P. Adler 5, der ein korrektes Präskript bietet, der 9. Ptolemäer neben seiner Mutter in der Datierung bereits für 28. Mai 108 v. Chr. Wenn es sich hier nicht um eine falsche Datierung handelt, würde hierdurch die Annahme der Akad. Abh., daß auch die zweite Vertreibung Soters II. nur von kurzer Dauer gewesen sei, bestätigt. Da auch die Urkunde, die das Datum 10. März bietet, aus Pathyris stammt (P. Lond. III 881 [S. 11]), würde man guten Grund haben, die Zeit der zweiten Trennung auf höchstens etwa zweieinhalb Monate anzusetzen, da in diesem Falle der Unsicherheitskoeffizient für die Verwertung von neuen Formen in der Urkundendatierung, ihre Herkunft aus verschiedenen Gegenden, in denen sich die neuen Formen zu verschiedener Zeit durchgesetzt haben können, ausscheidet.

Die in der Akad. Abh. S. 71² gebotenen Liste der *ἱεροὶ πῶλοι* "Ἰσιδος μεγάλης μητρὸς θεῶν (s. auch o. S. 9 A. 1)² erfährt durch die P. Adler eine weitere Vermehrung: gr. P. Adler 3 (112 v. Chr.); gr. P. Adler 5 (108 v. Chr.). Im dem. P. Adler 2 vom Jahre 124 v. Chr., der die alexandrinischen Priester noch vollständig anführt, fehlt er entsprechend dem Brauche dieser Zeit (Akad. Abh. S. 92 f.). Er begegnet freilich auch nicht im dem. P. Adler 4 vom Jahre 110 v. Chr., übrigens ebensowenig wie die anderen alexandrinischen Priestertümer der 3. Kleopatra, obwohl in ihm die Priesterinnen der früheren Ptolemäerköniginnen in Alexandrien

¹ Für die Richtigkeit dieser Datierung s. den Abschnitt II.

² Während in der Transkription der Adlerpapyri die richtige Form *ἱερός πῶλος* erscheint, findet sich eigenartigerweise im Index (S. 47) noch die falsche Form „*ἱερουπῶλος*“.

genannt sind; bei der ungenügenden Form dieses Präskripts (s. o. S. 31) sind jedoch allgemeinere Folgerungen aus diesem Fehlen nicht abzuleiten.

Es sei dann hervorgehoben, daß in dem dem. P. Adler für die 90er Jahre des 1. Jahrhunderts, d. h. für eine Zeit, wo man schon im allgemeinen, wie auch in der Akad. Abh. betont wurde, darauf verzichtet hat, die einzelnen eponymen Priestertümer in den Aktpräskripten zu nennen, noch einmal der Versuch sich findet, sie wieder zu erwähnen, der freilich zum Teil recht unvollkommen ausgefallen ist.¹ Ob hier ein Vorstoß der Regierung vorliegt, eine „Renaissance“ des Alten herbeizuführen und durch die Nennung eine verstärkte Propaganda für den Staatskult in Szene zu setzen, oder ob hier einfach ein zufälliges Wiederanknüpfen an alte Protokollformeln durch verschiedene pathyritische Schreiber anzunehmen ist, ist bei den wenigen Belegen nicht zu entscheiden; immerhin sind drei *μονογράφοι* an diesen Urkunden beteiligt, darunter allerdings der wenig zuverlässige Nechtmin und sein auch sehr wenig vertrauenswürdiger Kollege Espnuti.²

In den dem. P. Adler 4 und 20 (110 bzw. 93 v. Chr.) findet sich für *θεὸς Νέος Φιλοπάτωρ* die Formel „p ntr ḥwn it·f“, d. h. eine wörtliche Wiedergabe, wie sie sich in den ägyptischen Dokumenten zumeist nicht findet. Dies sei zu den Ausführungen Akad. Abh. S. 110⁴ nachgetragen.

Zu der in der Akad. Abh. S. 189 ff. behandelten wichtigen Frage nach einer eventuellen Änderung im Regiment während der gemeinsamen Herrschaftszeit der 3. Kleopatra und Alexanders I. vom Jahre 107 bis 101 v. Chr. bieten die P. Adler leider nichts entscheidendes Neues,³ auch nicht die Bemerkungen Adlers auf S. 29 f. gegenüber den Ausführungen in der Akad. Abh. S. 189¹; hier gilt es weiteres Material abzuwarten.

¹ dem. P. Adler 13 (98 v. Chr.); 14 (97/6 v. Chr.), 20 (93 v. Chr.); 21 (92 v. Chr.).

² Espnuti bietet ebenso wie Nechtmin die staatsrechtlich unmöglichen Datierungen nach den „Kindern“ (s. o. S. 32; vgl. dem. P. Ryl. III 17; dem. P. Adler 2).

³ Es handelt sich um 6 griechische (Nr. 6–11) und um 5 demotische (Nr. 6–10; Nr. 9 u. 10 werden von Griffith zu Unrecht nicht in die gemeinsame Regierungszeit angesetzt).